

Vorentwürfe  
der Redaktion  
zum  
BGB

Allgemeiner  
Teil  
2



# Allgemeiner Teil

## TEIL 2

Verfasser:  
Albert Gebhard



1981

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Der Text der Vorlagen für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein unveränderter photomechanischer Nachdruck der als Manuskript vervielfältigten Ausgabe aus den Jahren 1876 bis 1887.

*CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches** / hrsg. von Werner Schubert. — Unveränd. photomechan. Nachdr. d. als Ms. vervielf. Ausg. aus d. Jahren 1876—1887. — Berlin; New York: de Gruyter  
(Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB)

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]

Allgemeiner Teil.

Allgemeiner Teil, Teil 1. Verf.: Albert Gebhard. — 1981.

ISBN 3—11—008727—8

NE: Gebhard, Albert [Mitverf.]

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Printed in Germany

Reproduktion und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, 1000 Berlin 42  
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

## Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB



Die Vorlagen der Redaktoren  
für die erste Kommission zur Ausarbeitung  
des Entwurfs eines  
Bürgerlichen Gesetzbuches

herausgegeben von  
Werner Schubert

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

# INHALTSÜBERSICHT

für die Teile 1 und 2 des Allgemeinen Theils

## TEIL 1

Einleitung

Vorentwurf des Allgemeinen Theils (§§ 1—217) [Text]

Gesamtübersicht über die Begründung zum Entwurf des Allgemeinen Theiles

Begründung zum Ersten Abschnitt: Das objektive Recht (§§ 1—40)

Begründung zum Zweiten Abschnitt: Das subjektive Recht (§§ 41—80)

Erster Titel. Das Rechtssubjekt

I. Die natürliche Person

II. Die juristische Person

(Entwürfe und Begründung)

## TEIL 2

Zweiter Titel. Das Rechtsgeschäft  
(§§ 1—81 bzw. 81—161)

Dritter Titel. Die Zeit

I. Bestimmung und Berechnung der Zeit

II. Anspruchsverjährung

III. Unvordenkliche Verjährung

Vierter Titel. Ausübung, Geltendmachung und Sicherung der Rechte

I. Ausübung der Rechte. Zusammentreffen von Ansprüchen

II. Selbstvertheidigung und Selbsthilfe

III. Prozeßbeginn und Urtheil

IV. Beweis

V. Sicherheitsleistung

*Anhang:* Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

*Anlage I:* Die Autonomie des hohen und des vormals reichsritterschaftlichen Adels

*Anlage III:* Übersicht des hinsichtlich der sog. kurzen Verjährung in Deutschland geltenden Rechts

Abänderungsanträge und Bemerkungen des Referenten zu den das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes des Allgemeinen Theiles.

*Anhang:* Vorlagen von Albert Gebhard. 1876—1879

# Inhalt

## Teil 2

	Seite
Zweiter Titel. <b>Das Rechtsgeschäft</b> (§§ 1—81) . . . . .	1
<b>Begründung</b> zum Zweiten Titel* . . . . .	17 - 274
Einleitung . . . . .	21
I. Erfordernisse der Rechtsgeschäfte . . . . .	31
[II.] Willenserklärung . . . . .	83
II. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte . . . . .	208
III. Selbstbeschränkung der Wirkung der Rechtsgeschäfte . . . . .	224
IV. Auslegung der Rechtsgeschäfte . . . . .	270
Dritter Titel. <b>Die Zeit</b> (§§ 1—35) . . . . .	275
<b>Begründung</b> zum Dritten Titel* . . . . .	285 - 408
I. Bestimmung und Berechnung der Zeit . . . . .	289
II. Anspruchsverjährung . . . . .	306
III. Unvordenkliche Verjährung . . . . .	401
<b>[Begründung zum] Vierten Titel. Ausübung, Geltendmachung und Sicherung der Rechte</b> . . . . .	409 - 556
I. Ausübung der Rechte. Zusammentreffen von Ansprüchen . . . . .	409
II. Selbstvertheidigung und Selbsthülfe* . . . . .	423
III. Prozeßbeginn und Urtheil . . . . .	437
IV. Beweis . . . . .	530
V. Sicherheitsleistung . . . . .	536
<i>Anhang.</i> Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	547
<i>Anlage I.</i> Die Autonomie des hohen und des vormals reichsritterschaftlichen Adels* . . . . .	557 - 603
I. Die Autonomie des hohen Adels . . . . .	559
II. Die Autonomie des vormals ritterschaftlichen Adels . . . . .	593
<i>Anlage III. **</i> Uebersicht des hinsichtlich der sog. kurzen Verjährung in Deutschland geltenden Rechts . . . . .	605 - 620
I. Länge der Verjährungsfristen . . . . .	605
II. Die einzelnen Ansprüche . . . . .	605
III. Beginn der Verjährung . . . . .	617
IV. Hemmung der kurzen Verjährung . . . . .	618
V. Unterbrechung der kurzen Verjährung . . . . .	619
VI. Wirkung der kurzen Verjährung . . . . .	620
VII. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . .	620
<b>Abänderungsanträge des Referenten zu den das internationale Privatrecht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes des Allgemeinen Theiles</b> . . . . .	621 - 627
<b>Internationales Privatrecht.</b> Bemerkungen zu den Änderungsvorschlägen des Referenten und zu der Begründung des Entwurfes (1887) . . . . .	629 - 690
<b>Anhang. Vorlagen von Albert Gebhard.</b> 1876—1879.	
1876 No. 6: Allgemeiner Theil. Vorschläge . . . . .	693 - 720
I. Betreffend die Todesvermuthung in Verschollenheitsfällen . . . . .	693
II. Betreffend die Lebensvermuthung . . . . .	694
1876 No. 11: Allgemeiner Theil. Vorschläge [betreffend Volljährigkeitserklärung] . . . . .	725
1877 No. 9: Allgemeiner Theil. Anspruchsverjährung . . . . .	743
<i>Beilage:</i> Spezialgesetze über Verjährung . . . . .	799
1877 No. 10: Allgemeiner Theil. Unvordenkliche Verjährung . . . . .	801
1879 No. 3: Privatrechtliche Stellung der Vereine . . . . .	811

\* Die dort abgedruckte Übersicht enthält ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, so daß hier auf einen detaillierten Nachweis verzichtet werden kann.

\*\* Die Anlage [II.] „Das Verhältniß des bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem bestehenden Rechte in Ansehung des zeitlichen Herrschaftsbereichs. Uebergangsvorschriften“ ist zunächst nicht gedruckt worden; sie wurde erst 1888 als Teil der Materialien zum Entwurf eines Einführungsgesetzes als Manuskript gedruckt (vgl. den Nachdruck der Entwürfe zum Einführungsgesetz).

# Allgemeiner Theil.

Entwurf.

---

## U e b e r s i c h t.

---

### Zweiter Titel.

#### Das Rechtsgeschäft.

I. Erfordernisse der Rechtsgeschäfte.		Seite
I. Geschäftsfähigkeit . . . . .	§§. 1—9	1
II. Willenserklärung . . . . .	§§. 10—14	3
III. Wirklichkeit des erklärten Willens . . . . .	§§. 15—20	4
IV. Willensbeeinflussung . . . . .	§§. 21—26	5
V. Inhalt des Rechtsgeschäfts . . . . .	§§. 27—29	6
VI. Stellvertretung . . . . .	§§. 30—42	6
II. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte . . . . .	§§. 43—49	8
III. Selbstbeschränkung der Wirkungen der Rechtsgeschäfte.		
1. Bedingung . . . . .	§§. 50—76	9
2. Befristung . . . . .	§§. 77—81	13





## Zweiter Titel. Das Rechtsgeschäft.

### I. Erfordernisse der Rechtsgeschäfte.

#### I. Geschäftsfähigkeit.

##### §. 1.

Personen, welche im Kindesalter stehen, des Vernunftgebrauches beraubt oder wegen Geistesmangels entmündigt sind, sind geschäftsunfähig.

Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen sind nichtig.

Willenserklärungen, deren Wirksamkeit davon abhängig ist, daß sie demjenigen, dessen Rechtslage sie beeinflussen sollen, zukommen, werden, wenn sie einer geschäftsunfähigen Person zukommen, nicht wirksam.

##### §. 2.

Minderjährige, welche das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Sie bedürfen zu der Eingehung von Rechtsgeschäften, durch welche sie nicht lediglich Rechte erwerben oder von Verbindlichkeiten befreit werden, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Einseitige Rechtsgeschäfte, welche der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommen hat, sind nichtig.

Verträge, welche der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen hat, werden, wenn der gesetzliche Vertreter oder der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte nach Wegfall der Beschränkung dieselben genehmigt, so beurtheilt, als ob sie von Anfang an wirksam gewesen wären. Sie sind unwirksam, wenn die Genehmigung verweigert wird.

Der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich, wenn dem anderen Vertragsschließenden auf eine von ihm an den gesetzlichen Vertreter oder auf eine nach Wegfall der Beschränkung von ihm an den anderen Theil erlassene Aufforderung binnen der vom Tage des Empfangs der Aufforderung zu berechnenden Frist von zwei Wochen eine bestimmte Erklärung nicht zukommt.

Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter, deren Wirksamkeit davon abhängig ist, daß sie demjenigen gegenüber vorgenommen werden, dessen Rechtslage sie beeinflussen sollen, können einem Minderjährigen gegenüber, sofern sie denselben nicht lediglich berechtigen oder entlasten, nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Sind sie ohne diese Einwilligung vorgenommen worden, so finden die Vorschriften des Absatz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

##### §. 3.

Minderjährige, welchen der Inhaber der elterlichen Gewalt oder, unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, der Vormund gestattet hat, ein Gewerbe, eine Kunst oder die Landwirthschaft selbstständig zu betreiben, bedürfen der Einwilligung

ihres gesetzlichen Vertreters nicht bei solchen Rechtsgeschäften, welche der betreffende Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

Zu einzelnen innerhalb dieses Betriebes vorkommenden Rechtsgeschäften, zu welchen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen würde, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und, nach Maßgabe der §§. 518, 519 des Familienrechts, auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§. 4.

Minderjährige, welchen der gesetzliche Vertreter die allgemeine Ermächtigung ertheilt hat, ihre Dienste zu vermieten, bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nicht zu der Eingehung von Dienstverträgen, sofern es sich dabei blos um ihre persönlichen Dienstleistungen handelt und die von ihnen übernommenen Verpflichtungen den regelmäßigen, nach örtlichem oder gewerblichem Herkommen zu bemessenden Umfang der an das Dienstverhältniß sich knüpfenden Verbindlichkeit nicht überschreiten.

Sie bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ferner nicht zu der Annahme der zugesagten Leistungen und der Auflösung der Dienstverträge.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn ihnen die Schließung des einzelnen Vertrages von dem gesetzlichen Vertreter untersagt worden und dies dem anderen vertragsschließenden Theile zur Zeit des Vertragsschlusses bekannt war.

Der gesetzliche Vertreter kann die sofortige Auflösung des von dem Minderjährigen geschlossenen Vertrages fordern, wenn durch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen bedroht ist.

§. 5.

Minderjährige, welche sich ihrer Ausbildung oder ihres Berufes wegen mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter außerhalb des Wohn- und Aufenthaltsorts derselben aufhalten, bedürfen, sofern sie nicht der besonderen Fürsorge einer Anstalt oder Person unterstellt sind, der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht zu der Eingehung von Verträgen, welche dem Gegenstande nach entweder die Beschaffung angemessenen Unterhalts betreffen, oder für den Beruf bezw. die Ausbildung, behufs deren ihnen der Aufenthalt gestattet ist, dienlich und angemessen sind.

§. 6.

Minderjährige, welchen von ihren gesetzlichen Vertretern Vermögen zu freier Verfügung oder behufs der Verwendung zu gewissen Zwecken überwiesen worden ist, bedürfen zu Rechtsgeschäften, durch welche sie über das überwiesene Vermögen in der gestatteten Art verfügen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nicht.

Verträge, welche Minderjährige ohne die an sich erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen haben, gelten, wenn die Minderjährigen die daraus für sie entspringenden Verbindlichkeiten aus dem ihnen zu solchem Zwecke oder zur freien Verfügung überwiesenen Vermögen erfüllt haben, als von Anfang an wirksam geschlossen.

§. 7.

Volljährige, welche wegen Verschwendung entmündigt sind, stehen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit den Minderjährigen gleich.

§. 8.

Wird ein die Entmündigung wegen Geistesmangels aussprechender Beschluß in Folge erhobener Anfechtungsklage aufgehoben (E. P. O. §. 613 Abs. 1), so kann die Gültigkeit der von dem Entmündigten bisher vorgenommenen oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund jenes Beschlusses nicht in Frage gestellt werden. Diese Rechtsgeschäfte sind nunmehr, vorbehaltlich des Beweises, daß der Entmündigte des Vernunftgebrauches beraubt war, so zu beurtheilen, als ob sich derselbe im Zustande der Minderjährigkeit befunden hätte.

§. 613 Abs. 2 der E. P. O. ist aufgehoben.

§. 9.

Volljährige, welche auf Grund des §. 559 des Familienrechts des vormundtschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt sind, oder für welche auf Grund des §. 567 daselbst eine vorläufige Vormundschaft angeordnet ist, stehen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit den Minderjährigen gleich.

Die hierdurch begründete Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hört auf, sobald die Vormundschaft, auf welcher sie beruht, beendigt ist.

## II. Willenserklärung.

§. 10.

Die Willenserklärung kann, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, ausdrücklich, durch Worte oder Zeichen, welche dieselbe unmittelbar enthalten, oder stillschweigend durch ein Verhalten erfolgen, welches auf die Willenserklärung mit Sicherheit schließen läßt.

§. 11.

Die Annahme, daß eine stillschweigende Willenserklärung vorliege, ist ausgeschlossen, wenn sich der Urheber ausdrücklich dagegen verwahrt hat, daß in seinem Verhalten eine solche zu finden sei. Die Verwahrung ist unwirksam, wenn das Verhalten keine andere Auslegung zuläßt, als diejenige, gegen welche die Verwahrung eingelegt ist.

§. 12.

Rechtsgeschäfte, für welche das Gesetz eine besondere Form vorschreibt, sind, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist, beim Mangel der Form nichtig.

§. 13.

Schreibt das Gesetz die Form einfacher Schriftlichkeit vor, so muß die Urkunde von dem Erklärenden mit dem Familiennamen, geeignetenfalls mit dem Geschäftsnamen, unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften genügt telegraphische Uebermittlung der Willenserklärung an den Erklärungsempfänger, sofern die Aufgabeschrift nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes unterschrieben oder unterzeichnet ist.

Durch Verlautbarung der Willenserklärung vor Gericht oder Notar wird die einfache Schriftlichkeit ersetzt.

§. 14.

Bedarf es nach der Vereinbarung der Urheber eines Rechtsgeschäfts zur Gültigkeit desselben der Form einfacher Schriftlichkeit, so finden neben Abs. 3 des §. 13 im Zweifel auch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des §. 13 Anwendung.

III. Wirklichkeit des erklärten Willens.

§. 15.

Eine ausdrückliche Willenserklärung, abgegeben mit dem Bewußtsein, daß durch dieselbe nicht Gewolltes als gewollt erklärt werde, ist, ungeachtet der Nichtwirklichkeit des erklärten Willens, gültig. Sie ist nichtig, wenn die Erklärung einem Betheiligten hingegeben wurde und dieser den Mangel gekannt hat.

Eine ausdrückliche Willenserklärung, abgegeben durch eine Aeußerung, deren Inhalt dem Handelnden bewußt ist, mittels welcher derselbe aber nicht zu erklären beabsichtigt, daß das darin Bezeichnete von ihm gewollt sei, ist nichtig. Ist die Willenserklärung einem Betheiligten hingegeben worden, so kommt die Nichternstlichkeit derselben nur in Betracht, wenn der Erklärungsempfänger dieselbe kennen mußte.

§. 16.

Ein von den Parteien nicht gewolltes, zum Scheine vorgenommenes Rechtsgeschäft ist nichtig.

Wird bei Vornahme des Scheingeschäfts die Errichtung eines anderen Rechtsgeschäfts beabsichtigt, so ist das letztere nach den für Rechtsgeschäfte dieses Inhalts maßgebenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 17.

Eine stillschweigende Vertragserklärung, abgegeben in der Absicht, in dem Anderen die Meinung zu erregen, daß sie ernstlich gemeint sei, ist auch bei vorhandener Nichtwirklichkeit des erklärten Willens gültig, sofern nicht der Andere den Mangel gekannt hat.

§. 18.

Wenn der wirkliche Wille des Urhebers einer Willenserklärung wegen Irrthums oder Irrung bezüglich wesentlicher Bestandtheile des Rechtsgeschäfts mit dem in der Erklärung als gewollt Bezeichneten nicht übereinstimmt, so ist die Willenserklärung nichtig.

§. 19.

Eine auf wesentliche Bestandtheile des Rechtsgeschäfts sich erstreckende Nichtübereinstimmung des Willens und der Willenserklärung ist insbesondere anzunehmen, wenn ein andersartiges Rechtsgeschäft, die Beziehung des Rechtsgeschäfts auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter anderen Personen beabsichtigt wurde.

Eine Verwechslung der Person kommt nur in Betracht, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende in Kenntniß der wahren Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

§. 20.

Gelangt an den anderen Vertragstheil eine Erklärung, bei welcher das als gewollt Bezeichnete mit dem wirklich Gewollten nicht übereinstimmt, so haftet der Urheber der Willenserklärung dem anderen Theile für den demselben hierdurch verursachten Schaden, sofern nicht der Empfänger der Erklärung den wirklichen Willen kannte oder kennen mußte.

Diese Haftung findet nicht statt, wenn der Wille durch eine von dem Erklärenden beauftragte Mittelsperson in Folge von Umständen, welche außer aller Berechnung liegen, unrichtig mitgetheilt worden ist.

IV. Willensbeeinflussung.

§. 21.

Ist Jemand zur Abgabe einer Willenserklärung von einem Anderen widerrechtlich durch Erregung einer gegründeten Furcht bewogen oder durch Betrug verleitet worden, so ist die Willenserklärung unmittelbar wirkender Anfechtung unterworfen.

Ist die Willenserklärung an eine Person hingegeben, so kommt ein von Dritten geübter Zwang oder Betrug nur in Betracht, wenn der Empfänger der Willenserklärung denselben kannte oder kennen mußte.

§. 22.

Sind durch eine mittels Zwangs oder Betrugs herbeigeführte Willenserklärung Rechte übertragen oder begrenzte Rechte bestellt, so bleibt bei weiterer Veräußerung des Erwerbers für den späteren Erwerber die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts außer Betracht, es sei denn, daß dieser von dem geübten Zwange oder Betrüge Kenntniß hatte oder haben mußte.

§. 23.

Die Anfechtung erfolgt durch eine Willenserklärung gegenüber demjenigen, welcher aus dem anfechtbaren Rechtsgeschäfte durch die Anfechtung aufzuhebende Rechte herleitet.

Bei entgegengesetzter Willenserklärung fällt die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts hinweg.

§. 24.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist geschehen, gerechnet von dem Zeitpunkte, in welchem die Furcht aufgehört hat oder der Irrthum entdeckt ist.

Die Geltendmachung der Anfechtung behufs der Vertheidigung gegen eine aus einem anfechtbaren Rechtsgeschäfte abgeleitete Forderung ist dieser Frist nicht unterworfen.

§. 25.

Irrt sich bei Verträgen der eine Vertragsschließende zu seinem Nachtheile über solche Eigenschaften des Leistungsgegenstandes, vermöge deren derselbe nach den im Verkehr herrschenden Begriffen zu einer anderen Gattung oder Art gehören würde, so ist der Vertrag zu Gunsten des Irrenden anfechtbar.

Die Anfechtung erfolgt durch eine dem anderen Vertragstheile gegenüber abzugebende Willenserklärung. Die Rückforderung dessen, was die Parteien in Folge des anfechtbaren Vertrages einander geleistet haben, richtet sich nach Buch III Abschn. II Tit. 8 §. 24 mit der Maßgabe, daß zu Gunsten des Anfechtungsgegners auch §. 17 desselben Titels entsprechende Anwendung findet.

§. 26.

Fordert das Gesetz, daß ein in Betracht kommender Irrthum entschuldbar sei, so gilt Rechtsirrtum nur dann als entschuldbar, wenn das Vorhandensein einer dem Irrenden zur Last fallenden Nachlässigkeit nach den Umständen ausgeschlossen ist.

V. Inhalt des Rechtsgeschäfts.

§. 27.

Eine Willenserklärung, durch welche eine Leistung versprochen wird, die unmöglich ist, oder mit den guten Sitten oder den Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch steht, ist nichtig.

§. 28.

Ein Rechtsgeschäft, durch dessen Vornahme einer Rechtspflicht zuwider gehandelt wird, ist nichtig, sofern nicht dem die Rechtspflicht begründenden Gesetze eine andere Absicht zu entnehmen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf Verträge, deren Eingehung nur auf Seite des einen Vertragsschließenden eine pflichtwidrige Handlung bildet.

§. 29.

Verstößt die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegen ein im öffentlichen Interesse erlassenes Veräußerungsverbot, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

Verstößt die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegen ein gesetzliches oder richterliches Veräußerungsverbot, welches zum Schutze der Interessen einer anderen Person dient, so ist der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Rechtsgeschäfts von der Bedingung abhängig, daß die Verfügungsbeschränkung später hinwegfällt oder daß derjenige, zu dessen Gunsten das Veräußerungsverbot besteht, seine Genehmigung erteilt.

Unberührt bleiben diejenigen Vorschriften, welche an die Uebertretung des Verbots mindere Rechtsfolgen als die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts knüpfen.

Die Vorschriften, welche zu Gunsten desjenigen bestehen, welcher Rechte von einem Nichtberechtigten ableitet, finden auch Anwendung, wenn ein Veräußerungsverbot der in Abs. 2 bezeichneten Art der Erwerbung des Rechts entgegenstand.

VI. Stellvertretung.

§. 30.

Rechtsgeschäfte können, sofern nicht das Gesetz oder die Natur des Rechtsverhältnisses entgegensteht, für einen Anderen durch in dessen Namen handelnde Personen (Stellvertreter) vorgenommen werden.

§. 31.

Willenserklärungen eines Stellvertreters gelten, sofern er innerhalb der Grenzen seiner Vertretungsmacht gehandelt, so, als ob sie von dem Vertretenen abgegeben

worben wären. Desgleichen gelten Willenserklärungen, welche von Dritten dem Stellvertreter gegenüber abgegeben worden sind, so, als ob sie dem Vertretenen gegenüber abgegeben worden wären. Der Letztere wird durch das Rechtsgeschäft unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Dies gilt ohne Unterschied, ob der Stellvertreter das Rechtsgeschäft ausdrücklich im Namen des Vertretenen vorgenommen hat, oder ob die Umstände ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Handelnden im Namen des Vertretenen vorgenommen werden sollte.

Ist die Absicht, in fremdem Namen zu handeln, nicht kundgegeben, so kommt der Mangel des Willens, in eigenem Namen zu handeln, nicht in Betracht.

§. 32.

Die Gültigkeit und Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird aus der Person des Vertretenen beurtheilt. Aus der Person des Stellvertreters werden beurtheilt die Uebereinstimmung der Willenserklärung mit dem wirklichen Willen, die Mängel der Willensentscheidung (Willensunfähigkeit, Zwang, Betrug, Irrthum) und das Vorhandensein eines rechtlich bedeutsamen Wissens oder Nichtwissens.

§. 33.

Bezieht sich die Bevollmächtigung auf einen im Einzelnen bezeichneten Vertragsgegenstand und knüpfen sich an das Wissen oder Nichtwissen über thatsächliche oder rechtliche Eigenschaften des Vertragsgegenstandes rechtliche Folgen, so wird das Wissen oder Nichtwissen aus der Person des Vertretenen beurtheilt.

§. 34.

Durch Vollmachttheilung wird der Vollmacht empfänger befähigt, innerhalb der Grenzen der Vollmacht als Stellvertreter des Vollmachtgebers zu handeln.

§. 35.

Der rechtliche Bestand der Vollmacht hängt ab von dem Bestande desjenigen Rechtsverhältnisses, zu dessen Zwecke die Vollmacht erteilt worden ist, insonderheit der Geschäftsführung vermöge Auftrags.

§. 36.

Die Vollmacht ist widerruflich, unbeschadet der etwaigen vertragsmäßigen Ansprüche des Bevollmächtigten.

Auf die Widerruflichkeit kann nicht verzichtet werden.

§. 37.

Hat der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung dritten Personen durch besondere Mittheilung, durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Ausrüstung des Bevollmächtigten mit einer Vollmachtsurkunde kundgegeben und diese Kundgebung nicht in entsprechender Weise zurückgenommen, so ist Dritten gegenüber eine Erlöschung der Vollmacht nur insoweit von Wirkung, als sie bei der Verhandlung mit dem Bevollmächtigten dieselbe kannten oder kennen mußten.

§. 38.

Die erloschene Vollmachtsurkunde muß zurückgegeben werden. Wird glaubhaft gemacht, daß die Rückgabe aus irgend einem Grunde nicht zu erlangen ist, so kann der Vollmachtgeber bei dem für die Klage auf Rückgabe zuständigen Gerichte beantragen, daß die auf sein Betreiben nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung Buch 1 Abschn. 3 Lit. 2 erfolgte Zustellung einer Widerrufserklärung in der durch §. 187 der C. P. O. bestimmten Weise gleich einer Ladung öffentlich bekannt gemacht und daß in der öffentlichen Bekanntmachung die ausgestellte, aber erloschene Vollmachtsurkunde Dritten gegenüber für kraftlos erklärt werde. Die Kraftloserklärung tritt mit dem Zeitpunkt in Wirksamkeit, in welchem ein eine Ladung enthaltendes Schriftstück nach §. 189 der C. P. O. als zugestellt gilt.

§. 39.

Hat mit Jemanden, welcher als Stellvertreter auftrat, ohne Vertretungsmacht zu besitzen, ein Dritter sich eingelassen, so ist das zwischen denselben vorgenommene Rechtsgeschäft gültig, aber in seinen Wirkungen abhängig von dem Nachfolgen der Genehmigung des Vertretenen oder seiner Rechtsnachfolger. Das Rechtsgeschäft wird nach den Regeln über aufschiebend bedingte Rechtsgeschäfte beurtheilt.

§. 40.

Hat der Vertreter ausdrücklich behauptet, Vertretungsmacht zu besitzen, während er solche nicht besaß, so kann der Dritte, so lange die Genehmigung nicht ertheilt ist, dem Vertreter gegenüber das Rechtsgeschäft für unwirksam erklären.

§. 41.

Die Genehmigung und die Verweigerung derselben können sowohl gegenüber dem Vertreter als auch gegenüber dem Dritten erklärt werden.

Im Falle der Verweigerung ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Der Verweigerung der Genehmigung steht es gleich, wenn dem Dritten auf eine von ihm an den Vertreter erlassene Aufforderung binnen einer den Umständen nach zu bemessenden Frist eine bestimmte Genehmigungserklärung nicht zukommt.

§. 42.

Wer in fremdem Namen ohne Vertretungsmacht ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, haftet im Falle der Verweigerung der Genehmigung dem Dritten für den demselben hierdurch verursachten Schaden.

Bei Verträgen kann der Dritte nach seiner Wahl Schadensersatz oder Erfüllung fordern.

## II. Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte.

§. 43.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird bezüglich der beabsichtigten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht vorgenommen worden wäre.